

Exklusiv für CDH-Mitglieder: Neue Funktionen auf handelsvertreter.de

Anfang 2020 erweitern wir das Leistungsspektrum für CDH-Mitglieder: Früher sichtbar im Einkaufsprozess werden – mit einem eigenen öffentlichen Profil auf handelsvertreter.de!

Mit einem eigenen öffentlichen Profil, einer Art eigener Webseite, können Mitglieder ihre Handelsvertretung, ihre Produkte und Leistungen präsentieren. Die einzelnen Profile sind dabei so technisch optimiert, dass Suchmaschinen sie als Teil eines riesigen Informationsnetzwerkes wahrnehmen und somit im Ranking höher bewerten können als einzelne, unabhängige Webauftritte.

Achtung! Verschärfte Meldepflichten beim Transparenz- register ab 01.01.2020

Seit Oktober 2017 sind juristische Personen des Privatrechts (so etwa GmbH und UG) und eingetragenen Personengesellschaften (insbesondere OHG und KG) verpflichtet, der Bundesanzeiger Verlag GmbH als registerführende Stelle ihre wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister elektronisch über www.transparenzregister.de mitzuteilen. Bei Verstößen gegen diese und weitere Pflichten aus dem Geldwäschegesetz (GwG) drohen den Gesellschaften erhebliche Bußgelder. Wir weisen auch auf Bitten des Bundesverwaltungsamtes daher darauf hin, dass eine verspätete Mitteilung deutlich milder geahndet wird als eine nicht erfolgte Mitteilung. Nach dem Bußgeldkatalog des Bundesverwaltungsamtes verfünffacht sich das Bußgeld bei Nicht-Meldern.

Ausnahmen von der Eintragungspflicht bestehen dann, wenn sich die vorgeschriebenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus bestimmten Dokumenten und Registereintragungen, z.B. Handelsregister, ergeben. Die Daten beim Handelsregister müssen aber unbedingt elektronisch vorliegen. Bei GmbHs, die vor 2007 gegründet wurden, ist das in der Regel nicht der Fall. Eine Mitteilung an das Transparenzregister oder die elektronische Veröffentlichung der Gesellschafterliste über das Handelsregister ist zwingend erforderlich, sofern natürliche Personen mittelbar oder unmittelbar mehr als 25% der Kapitalanteile oder Stimmrechte kontrollieren. Außerdem müssen alle geforderten Detailangaben vorliegen und

die Daten müssen immer auf dem neuesten Stand sein. Sicherer ist es, die Angaben vorsorglich direkt beim Transparenzregister einzutragen. Insbesondere wird ab 2020 im Transparenzregister als neue Pflichtangabe auch die Staatsangehörigkeit des „wirtschaftlich Berechtigten“ verlangt.

Kandidaten für den George Hayward Award 2020 gesucht

Es ist wieder soweit! Der „IUCAB-Agent of the Year“ für das Jahr 2020 wird gesucht. Die IUCAB wird am 15. Mai 2020 im Rahmen ihrer Mitgliederversammlung in Stockholm erneut den internationalen Handelsvertreter des Jahres auszeichnen.

Tempolimit mit Zusatzzeichen auch am Feiertag gültig?

Wenn ein Tempolimit nahe einer Schule nur an bestimmten Wochentagen gilt, so scheint die Sache klar zu sein. Doch so einfach ist es nicht. Denn was gilt an gesetzlichen Feiertagen unter der Woche? Verkehrsschilder für Tempolimits sind oft mit Zusatzzeichen versehen. Wenn diese zum Beispiel „Mo-Fr“ und „Schule“ anzeigen, so gilt die Geschwindigkeitsbegrenzung immer von Montag bis Freitag – und zwar auch an gesetzlichen Feiertagen. Das zeigt ein Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts. Im verhandelten Fall war ein Mann am Karfreitag mit seinem Auto auf einer Straße unterwegs. Dort galt Tempo 30. Ein entsprechendes Schild wies auf das Tempolimit hin. Zusätzlich waren aber noch Schilder mit der Aufschrift „Mo.-Fr. 7.00-16.00 Uhr“ und „Schule“ angebracht. Der Autofahrer wurde mit 9 km/h zu schnell geblitzt – und wehrte sich gegen das Bußgeld von 15 Euro. Er argumentierte, die Zusatzschilder stellten einen eindeutigen Zusammenhang zum Schulbetrieb her. Am schulfreien Karfreitag könne es deshalb kein Tempolimit geben.

Das sah das OLG aber anders. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sei es nicht zulässig, den Einzelnen darüber entscheiden zu lassen, ob ein Tempolimit aufgrund der Besonderheiten vor Ort für Feiertage gilt oder nicht. Auch das Zusatzschild „Schule“ ändere das nicht. Dieses habe keinen eigenen Regelungsgehalt, sondern sei nur ein Hinweis auf den Grund des Tempolimits. Die Beurteilung, ob Schulen an einzelnen Werktagen wegen Feiertagen, Schulferien, Ausflügen oder sonstigen Gründen geöffnet haben oder nicht, könne nicht Einzelnen überlassen werden.

Oberlandesgericht Brandenburg, Beschluss vom 12.09.2019, Az. 2 Z 53 Ss-OWi 488/19 (174/19)